

Herstellung des Benehmens mit kommunalen Planungsträgern

Allgemeine Hinweise zum Bewirtschaftungsplan

Der vorliegende Bewirtschaftungsplan bzw. Planentwurf dient dazu, die erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen, die fachlich geeignet sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der in dem jeweiligen Natura 2000-Gebiet zu erhaltenden europäisch geschützten Lebensräume, Tiere oder Pflanzen zu gewährleisten. **Das Land Rheinland-Pfalz ist aufgrund europäischer Vorgaben gesetzlich verpflichtet, diese in einem günstigen Zustand zu erhalten.**

Ein Bewirtschaftungsplan bzw. Planentwurf besteht aus einem Teil A, der die fachlichen Grundlagen über die zu erhaltenden Lebensräume und Arten in Text und Karte enthält, und einem Teil B. Im Teil B werden die fachlich geeigneten Maßnahmen für deren günstigen Erhaltungszustand in Text und Karte dargelegt und bestimmten Zielräumen zugeordnet. Die Zielräume werden nicht auf Grundlage von Parzellengrenzen, sondern aus naturschutzfachlichen Überlegungen hergeleitet. Als Anlagen zum Bewirtschaftungsplan bzw. Planentwurf sind u. a. Steckbriefe zu den im Gebiet vorkommenden Arten und Lebensräumen sowie Gebietsimpressionen einsehbar.

Soweit zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes künftig Einzelmaßnahmen in bestimmten Bereichen des Offenlandes durchgeführt werden sollen, werden die dortigen Eigentümer bzw. Bewirtschafter durch den Biotopbetreuer bzw. Vertragsnaturschutz-Berater des Landkreises und/oder durch die Naturschutzverwaltung direkt angesprochen. Ziel ist eine einvernehmliche Regelung für jede einzelne Maßnahme, vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen. Dies sieht das Landesnaturschutzgesetz (§ 17 Abs. 4) vor.

Eigentümer bzw. Bewirtschafter haben so die Gelegenheit, bei der Flächenauswahl und Maßnahmenumsetzung direkt mitzuwirken und können ihre wirtschaftlichen Zwänge und Möglichkeiten einbringen.

Soweit zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplans Einzelmaßnahmen im Wald umgesetzt werden sollen, erfolgt dies im Staatswald durch die Forstverwaltung. Im Gemeinde- und Privatwald informiert das Forstamt die Eigentümer darüber.